

451.

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates — einschließlich der Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich, die gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, für die Republik in Geltung gesetzt wurden — sowie alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) der Länder gelten weiter, insofern sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), in Widerspruch stehen.

§ 2.

In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, sowie die Landesgesetze — diese für das Land, in dem sie erlassen worden sind, — Bundesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 3.

(1) Die Landesgesetze, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sobald jedoch in diesen Angelegenheiten Grundsätze durch Bundesgesetz festgesetzt werden, sind solche Landesgesetze gemäß Artikel 15, Absatz 2, binnen der bundesgesetzlich festgelegten Frist abzuändern.

(2) Sind aber die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von dem im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit derartiger Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann die Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht.

§ 4.

(1) Die Landesgesetze in den Angelegenheiten, die nach Artikel 15, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich in die Gesetzgebung der Länder fallen, bleiben Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Soweit solche Angelegenheiten bisher durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt sind, gelten diese in jedem Land als Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 über Gesetze gelten sinngemäß auch für die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Vollzugsanweisungen (Verordnungen).

§ 6.

(1) Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) gelten, insofern sie mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen — namentlich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt —, als sinngemäß abgeändert. Insbesondere endet in den Angelegenheiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder stehen, der Instanzenzug beim Land.

(2) Sofern sich auf Grund dieser Auslegungsregel Zweifel ergeben können, hat je nach den die Zuständigkeiten regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes entweder die Bundesregierung oder die berufene Landesregierung diese Angelegenheit bis zur Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes vorläufig durch Verordnung zu regeln.

§ 7.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz anders geregelt sind. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Präsidenten der Nationalversammlung, soweit er mit Regierungsgeschäften betraut war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Bundesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Bundesminister, an die Stelle der Unterstaatssekretäre die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof.

(2) Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung

ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegs-
zustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse
die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichen
Gebiete zu treffen, der Regierung zustehenden Ve-
fügungen gehen sowohl auf die Bundesregierung als
auch auf die einzelnen Bundesminister über.

§ 8.

(1) Die staatlichen Behörden — mit Ausnahme
jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den
Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmann-
schaften) einschließlich der bei diesen Behörden ver-
einigten besonderen Dienstzweige (bau- und forst-
technischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst,
Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und
der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz (Agrar-
bezirksbehörden und Agrarlandesbehörden) — werden
Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im Absatz 1 ausgenommenen
staatlichen Behörden wird durch das Verfassungs-
gesetz des Bundes über die Organisation der Ver-
waltung in den Ländern (Artikel 12, §. 1 und
Artikel 120, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes)
geregelt.

(3) Die Behörden und Ämter der bisherigen
autonomen Verwaltung der Länder werden Behörden
(Ämter) des Landes im Sinne des Bundes-Ver-
fassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund
über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder;
die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen
öffentl.-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten
dieser Körperschaften.

§ 9.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden,
die nach § 8, Absatz 1, Bundesbehörden werden,
werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 8,
Absatz 1, ausgenommenen staatlichen Behörden wird
im Zusammenhang mit dem Verfassungsgesetz des
Bundes über die Organisation der Verwaltung in
den Ländern geregelt.

§ 10.

(1) Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden
werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen
Geschäfte als Bundesgeschäfte fort.

(2) Die bisherige Gendarmerie wird Bundes-
gendarmerie.

§ 11.

(1) Die den Ländern als ehemals autonomen
Körperschaften gehörenden oder von ihnen ver-
walteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds
und Anstalten, gehen in das Vermögen oder in
die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundes-

Verfassungsgesetzes über; hinsichtlich der von
den Ländern verwalteten Schulfonds verbleibt
es jedoch bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes
des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes
und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Er-
ziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des
Bundes-Verfassungsgesetzes) beim bisherigen Zustand.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Ver-
mögen des Bundes; die endgültige Auseinander-
setzung über das staatliche Vermögen wird im Ver-
fassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Aus-
einandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt.

II. Zu einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungs- gesetzes.

§ 12.

Zu Artikel 2.

(1) Das Burgenland wird als selbständiges und
gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen,
sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Stellung
des Burgenlandes als selbständiges und gleichberech-
tigtes Land im Bund werden durch ein besonderes
Verfassungsgesetz des Bundes festgesetzt.

§ 13.

Zu Artikel 4.

(1) Beschränkungen oder Erschwerungen des Ver-
kehrs von Personen oder Waren zwischen den
Ländern und innerhalb der Länder sind nur zu-
lässig, insolange die im Artikel 10, §. 15, erwähnten
außerordentlichen Verhältnisse fortdauern (§ 17 dieses
Gesetzes) und können nur von Bundes wegen verfügt
werden.

(2) Bestehende Verkehrsbeschränkungen, die nicht
vom Staat ausgegangen sind, treten, soferne sie
nicht vom Staat genehmigt wurden oder vom
Bund nachträglich genehmigt werden, spätestens
mit 30. Juni 1921 außer Kraft.

§ 14.

Zu Artikel 6.

(1) Jeder Staatsbürger der Republik ist Landes-
bürger des Landes, zu dem seine Heimatgemeinde
gehört, und zugleich Bundesbürger.

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind,
ohne in einer Gemeinde der Republik heimat-
berechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher
Gemeinde sie das Heimatrecht und damit die Vor-
aussetzung für eine Landesbürgerchaft erlangen,
wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der
Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von
Saint-Germain durch Option oder auf Grund einer
bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom

5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bund zu.

§ 15.

Zu Artikel 10, §. 9.

Die Verwaltung der Staatsstrafen (ehemaligen Reichsstrafen) ist bis zur Erlassung des im Artikel 10, §. 9, vorgesehenen Bundesgesetzes über die Erklärung von Strafenzügen als Bundesstrafen nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher mit dieser Verwaltung betrauten Organe aus Bundesmitteln zu besorgen.

§ 16.

Zu Artikel 10, §. 10.

Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, §. 10, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiterzuführen.

§ 17.

Zu Artikel 10, §. 15.

(1) Gemäß Artikel 10, §. 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zu.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.

§ 18.

Zu Artikel 15, Absatz 3.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 bleiben, solange neue Bundesgesetze noch nicht erlassen sind, entgegen den Bestimmungen des § 6 die in den bisherigen Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) enthaltenen besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit der Zentralstellen für die im Artikel 15, Absatz 3, gedachten Fälle weiter in Geltung.

(2) In Angelegenheiten der Artikel 11 und 12, in denen die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) derartige Fälle nicht regeln, tritt die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, sofort in Kraft.

§ 19.

Zu Artikel 23.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 (Syndikatgesetz), bleiben mit den durch § 12, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, vorgenommenen Änderungen bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 23 erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 20.

Zu Artikel 24.

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, gewählte Nationalversammlung ist der erste Nationalrat im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Die Gesetze vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, und vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, bleiben für den ersten Nationalrat in Kraft. Die Gesetzgebungsperiode des ersten Nationalrates bleibt demnach mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tag seines Zusammentreffens.

(3) Die Mitglieder des Nationalrates haben, soweit nicht im Bundes-Verfassungsgesetz anderes bestimmt ist, bis zu neuer gesetzlicher Regelung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Nationalversammlung. Sie haben auf die Aufforderung des Präsidenten der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeben.

(4) Die Beamten und Diener der Nationalversammlung werden Angestellte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates; sie sind hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

§ 21.

Zu Artikel 34 und 36.

(1) In den ersten Bundesrat entsenden:

Wien 12 Mitglieder,
Niederösterreich-Land 10 Mitglieder,
Steiermark 6 Mitglieder,
Oberösterreich 6 Mitglieder,
Tirol 3 Mitglieder,
Kärnten 3 Mitglieder,
Salzburg 3 Mitglieder,
Vorarlberg 3 Mitglieder.

(2) Sobald das Burgenland einen Landtag gewählt hat, wird die Anzahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder vom Bundespräsidenten nach Artikel 34 ermittelt.

(3) Der Bundesrat versammelt sich zu seiner ersten Sitzung am 21. Tag nach dem ersten Zusammentritt des Nationalrates in dem vom Bundeskanzler bezeichneten Sitzungsraum des Parlamentsgebäudes. Als erster Vorsitzender fungiert der von Wien an erster Stelle entsendete Vertreter.

§ 22.

Zu Artikel 49.

(1) Bis zur Erlassung des im Artikel 49, Absatz 2, vorgesehenen Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert sind, sinngemäß für das Staatsgesetzblatt, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(2) Als erste Verlautbarungen des Staatsgesetzblattes sind das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz sowie die im § 41 bezeichnete Kundmachung neu kundzumachen; die so neu verlautbarten Gesetze teige sind maßgebend.

§ 23.

Zu Artikel 54.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahn tarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, gilt als das im Artikel 54 vorgesehene Verfassungsgesetz des Bundes, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 24.

Zu Artikel 60 und 62.

(1) Zur ersten Wahl eines Bundespräsidenten tritt die Bundesversammlung (Artikel 38) ohne besondere Einberufung am 28. Tag nach der ersten Sitzung des Nationalrates um 11 Uhr vormittags im Parlamentsgebäude zusammen.

(2) Kann die Angelobung des neu gewählten Bundespräsidenten nicht noch in derselben Sitzung der Bundesversammlung erfolgen, so hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

(3) Bis zur Angelobung des Bundespräsidenten verfügt der bisherige Präsident der konstituierenden Nationalversammlung alle dem Bundespräsidenten übertragenen Funktionen.

§ 25.

Zu Artikel 65, Absatz 3.

(1) Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird, gilt als einfaches Bundesgesetz im Sinne des Artikels 65, Absatz 3.

(2) Die nach den bisher bestehenden Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte gehen auf den Bundespräsidenten über, soweit nicht durch den Übergang zum Bundesstaat solche Bestimmungen als abgeändert anzusehen sind.

(3) Unvorgreiflich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten steht dem Bundespräsidenten auch das Recht zu, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 26.

Zu Artikel 69.

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsämter führen ihre Geschäfte vorläufig bis zur Erlassung des im Artikel 77, Absatz 2, vorgesehenen Bundesgesetzes mit ihren bisherigen Aufträgen und Vollmachten als Bundeskanzleramt und Bundesministerien fort.

(2) Die Staatsregierung ist die erste Bundesregierung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 27.

Zu Artikel 79.

Das auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, gebildete Heer ist das Bundesheer im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 28.

Zu Artikel 82 bis 94.

Die geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 29.

Zu Artikel 95.

Die bestehenden Volksvertretungen in den Ländern sind die ersten Landtage im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 30.

Zu Artikel 98.

(1) Der Artikel 99 wird auch auf Landesgesetze angewendet, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Staatsregierung hiezu noch nicht im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, Stellung genommen hat oder die in den jetztbezogenen Gesetzesstellen bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist. Für die Berechnung der Frist des Artikels 98, Absatz 2, gilt der Tag des Einlangens des Gesetzes beim zuständigen Staatsamt als der Tag des Einlangens beim zuständigen Bundesministerium.

(2) Vorstellungen der Staatsregierung gegen Landesgesetze, über die der Landtag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht neuerlich Beschluss gefaßt hat, gelten als Vorstellungen der Bundesregierung.

§ 31.

Zu Artikel 99.

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die dort vorgesehenen Landesverfassungen.

§ 32.

Zu Artikel 101.

(1) Die bisherigen Landesregierungen sind die Landesregierungen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Der Bundespräsident beruft binnen 14 Tagen nach seinem Amtsantritt die Landeshauptmänner zu ihrer Angelobung (Artikel 101, Absatz 4). Der bisherige Landeshauptmann führt jedoch auch schon vor der Angelobung die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen, die nach dem im § 42, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkt fällig werden, tragen die Länder.

§ 33.

Zu Artikel 108 bis 114.

(1) Der jezige Landtag von Niederösterreich ist der Landtag von Niederösterreich im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die aus dem Gemeindegebiet von Wien gewählten Landtagsabgeordneten bilden die Kurie Stadt, die übrigen Landtagsabgeordneten die Kurie Land.

(2) Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der ehemals autonomen Landes-

verwaltung sowie das sonstige bisherige Gesetzgebungsrecht des Landtages verbleiben den bisher hierfür zuständigen Organen, bis die in der gemeinsamen Landesverfassung vorgesehenen Organe bestellt sind. Insbesondere führt die jezige Landesregierung die Geschäfte der Verwaltungskommission (Artikel 113) bis zu deren Wahl. Die in Artikel 111, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angelegenheiten gehören aber hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung sofort in die Zuständigkeit der beiden Landesteile.

(3) Für Wien übernimmt im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes der Gemeinderat auch die Funktionen des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktionen der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktionen des Landeshauptmannes.

(4) Für Niederösterreich-Land führen bis zur Wahl der neuen Landesregierung vorläufig die nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Mitglieder der jezigen Landesregierung und des derzeitigen Landesrates die Geschäfte der Landesregierung und der nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählte Landeshauptmannstellvertreter die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrats, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Diese Bestimmungen gelten bereits für die Entscheidung in den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsmittelverfahren.

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeauftragten in den Ländern gelten nicht für Wien.

§ 34.

Zu Artikel 115 bis 119.

(1) Bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Artikel 115 bis 119 bleibt die dermalige Bezirksverwaltung bestehen, jedoch wird im Sprengel jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt. Den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung bestimmen die Landesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) In den Städten mit eigenem Statut übernimmt die Gemeindevertretung zugleich die Aufgaben der Bezirksvertretung. Diese Aufgaben können einem

besonderen Ausschuß der Gemeindevertretung, in Wien den dort bestehenden Bezirksvertretungen oder Ausschüssen dieser Bezirksvertretungen, übertragen werden.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird auf die Gerichtsbezirke nach dem Verhältnis ihrer Bürgerzahl aufgeteilt. Die Bestimmungen des Artikels 119, Absatz 2, werden sinngemäß angewendet.

(4) In die Bezirksvertretung sind nur Personen wählbar, die in deren Sprengel ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtag wählbar sind.

(5) Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahlen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

(6) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Ausgestaltung der dermaligen Bezirksverwaltung nach den voranstehenden Bestimmungen ist Sach der Bundesgesetzgebung; ihre Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Das Bundesgesetz ist binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesgesetze sind binnen weiteren vier Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 35.

Zu Artikel 122.

(1) Der bisherige Staatsrechnungshof wird zum Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bis zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes versieht der bisherige Präsident des Staatsrechnungshofes dessen Funktionen.

§ 36.

Zu Artikel 131.

(1) In Verwaltungsstrafachen wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt sind. Diese Regelung hat bis 1. Juli 1921 zu erfolgen.

(2) Die in einzelnen Verwaltungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für bestimmte Fälle ausdrücklich ausschließen, bleiben vorläufig in Wirklichkeit.

§ 37.

Zu Artikel 134 und 135.

(1) Der dermalige Verwaltungsgerichtshof wird zum Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident und die Mitglieder bleiben bis zu der gemäß Artikel 135 erfolgenden Neubesetzung im Amt. Die Neubesetzung hat bis 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieses Zeitraumes können der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 88, Absatz 2, auch ohne die sonst vorgeschriebenen Formalitäten in den Ruhestand versetzt werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 135 neu ernannt werden.

§ 38.

Zu Artikel 136.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, bleibt, soweit es nicht durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und dieses Gesetzes abgeändert wird, bis auf weiteres als das im Artikel 136 vorgeschene Bundesgesetz in Kraft, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 39.

Zu Artikel 147.

(1) Der dermalige Verfassungsgerichtshof wird zum Verfassungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident, sein Vizepräsident, die Mitglieder und Erzähmänner bleiben bis zu der gemäß Artikel 147 erfolgenden Neubesetzung im Amt.

§ 40.

Zu Artikel 148.

Die Gesetze, die die Organisation und das Verfahren des dermaligen Verfassungsgerichtshofes regeln, gelten bis auf weiteres als das im Artikel 148 vorgeschene Bundesgesetz.

§ 41.

Zu Artikel 151.

Sobald die am 17. Oktober 1920 zu wählende Nationalversammlung gemäß § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, einberufen ist, hat die Staatskanzlei den damit bestimmten Tag, an dem das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz in Kraft treten, durch Bekanntmachung im Staatsgezettblatt zu verlautbaren.

III. Schlußbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Artikel 10 bis einschließlich 13 und der Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden,

soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt, erst an dem Tag wirksam, an dem die folgenden Gesetze in Geltung getreten sind:

1. das Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden;
2. das Verfassungsgesetz des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes);
3. das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber den bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert.
- b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereich vollzogen.
- c) Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden von den Ländern als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes) fallen; für die Führung dieser mittelbaren Bundesverwaltung in Wien gilt § 33, Absatz 5.
- d) Die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 1, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte. Die nach den

bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der im § 9, Absatz 1, bezeichneten Angestellten bleiben bestehen.

- e) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, werden nur insofern angewendet, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Absatzes stehen.
- f) Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens können die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hiervon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Beziehe der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

§ 43.

(1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Mahr m. p.	Haueis m. p.
Hansch m. p.	Deutsch m. p.
Renner m. p.	Ellenbogen m. p.
Breitsch m. p.	Roller m. p.
Reisch m. p.	Pesta m. p.
Heinl m. p.	Grünberger m. p.

Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 5. Oktober 1920

141. Stück

Inhalt: (Nr. 452—455.) 452. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte. — 453. Vollzugsanweisung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen. — 454. Vollzugsanweisung, womit die Postordnung abgeändert wird. — 455. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung von Leuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

452.

Kundmachung des Leiters der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Justiz und für soziale Verwaltung vom 15. September 1920, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

Auf Grund des § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 8, wird hiermit kundgemacht, daß in der im 114. Stücke des Staatsgesetzblattes vom Jahre 1920 unter Nr. 381 verlautbarten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 9. August 1920 über die Altersversorgung der Journalisten (II. Vollzugsanweisung zum Journalistengesetz) folgende Berichtigung Platz zu greifen hat:

Im § 1, Absatz 1, Zeile 4 dieser Vollzugsanweisung soll es statt „Arbeitsweg“ richtig „Arbeitsvertrag“ heißen.

Mayr m. p.

453.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 27. September 1920 über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen.

§ 1.

Jeder Kandidat der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft hat vor Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche bezüglich der Hörer der öffentlichen Vorlesungen aus der Staatsrechnungswissenschaft mit 30 K. bezüglich jener Prüfungswerber hingegen, welche die Zulassung zur Prüfung auf Grund des Selbstunterrichtes ansprechen, mit 60 K. festgesetzt wird.

§ 2.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Abschnittes IV der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht, sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft vom 17. August 1920, St. G. Bl. Nr. 393, betreffend die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen, haben auf die Prüfungen aus der

Staatsrechnungswissenschaft sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 51, tritt außer Kraft.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung wird mit dem Tage der Kundmachung wirksam.

Breiski m. p.

454.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 27. September 1920, womit die Postordnung abgeändert wird.

Die Postordnung vom 22. September 1916, R. G. Bl. Nr. 317, in der durch die Handelsministerialverordnung vom 3. August 1918, R. G. Bl. Nr. 294, und durch die Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 11. August 1919, R. G. Bl. Nr. 404, und vom 21. November 1919, R. G. Bl. Nr. 527, bewirkten Fassung wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

§ 1, §. 2c) hat zu lauten:

„Die Beförderung von Reisenden und von Frachten auf Straßen; die Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden gemäß Artikel IV der Einführungsverordnung kundgemacht.“

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.

Besta m. p.

455.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 30. September 1920 über die Weitergewährung von Leuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

§ 1.

Auf Grund der im § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920, St. G. Bl. Nr. 197, erteilten Ermächtigung wird die Weitergewährung von Leuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten im Ausmaße der Bestimmungen des § 63 dieses Gesetzes und des § 1 des Gesetzes vom 16. April 1920, St. G. Bl. Nr. 197, für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember verfügt.

§ 2.

Die Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Hanusch m. p.

Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 9. Oktober 1920

142. Stück

Inhalt: (Nr. 456 und 457.) 456. Vollzugsanweisung über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. — 457. Vollzugsanweisung, betreffend die Berechnung der gesetzlichen Brämenreserve für die vor Wirkungszeitbeginn des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 370, bereits Versicherten (I. Vollzugsanweisung zur II. Pensionsversicherungsnovelle).

456.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. Oktober 1920 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die im Artikel 4 des Pariser Unionvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen, deren Verlängerung auf § 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1915, St. G. Bl. Nr. 349, beruht, sind bis einschließlich 16. Jänner 1921 verlängert. Die in Betracht kommenden Anmeldungen sind somit spätestens an diesem Tage zu bewirken. In dieser Frist ist die im § 1, Absatz 1, der angeführten Verordnung vorgesehene dreimonatige Frist inbegriffen.

(2) Diese Bestimmung gilt ohne Unterschied im Verhältnis zu allen Staaten, deren Angehörigen die Begünstigung nach § 1 der angeführten Verordnung eingeräumt wurde oder wird.

(3) Soweit ein österreichischer Staatsangehöriger eine Verlängerung der Prioritätsfristen über den im Absatz 1 bezeichneten Tag hinaus gewährt, genießen die Angehörigen dieses Staates

in Österreich die gleiche Begünstigung. Das Bestehen dieser Begünstigung ist mit Vollzugsanweisung kundzumachen.

§ 2.

(1) Der 16. Juli 1921 wird festgesetzt als der Tag:

- mit dessen Ablauf die Frist zur Erneuerung von Marken gemäß § 1 der Verordnung vom 24. September 1914, St. G. Bl. Nr. 257, in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1915, St. G. Bl. Nr. 177, endet;
- bis zu dem der Beginn und der Lauf der Schutzdauer von Musteren gemäß § 1 der Verordnung vom 2. Juni 1915, St. G. Bl. Nr. 152, gehemmt ist;
- mit dessen Ablauf die Dauer, für die die Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung gemäß § 1 der Verordnung vom 2. August 1916, St. G. Bl. Nr. 242, bewilligt worden ist oder bewilligt wird, endet.

(2) In dieser Frist ist die dreimonatige Frist inbegriffen, die in den im Absatz 1, Buchstaben a und c, angeführten Verordnungen vorgesehen ist.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Heinl m. p.

457.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 5. Oktober 1920, betreffend die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve für die vor Wirkungsbeginn des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 370, bereits Versicherten
(I. Vollzugsanweisung zur II. Pensionsversicherungsnovelle).

Auf Grund des Artikels VI, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 370, wird verordnet:

§ 1.

Die gesetzliche Prämienreserve ist in allen Fällen, in denen vor dem 1. September 1920 erworbene Beitragszeiten oder Anwartschaften anztrechnen sind, abweichend von den Bestimmungen

des § 32, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 370, in folgender Art zu berechnen:

Für die vor dem 1. September 1920 erworbenen Beitragszeiten oder Anwartschaften ist die Prämienreserve mit dem Stichtage des 31. August 1920 nach den in diesem Zeitpunkte geltenden Vorschriften (§ 99 des mit der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 259, verlaubten Statutes der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte) zu ermitteln; dieser Prämienreserve ist die Summe jener Prämien hinzuzurechnen, die seit dem 1. September 1920 während einer für die Versicherung anrechenbaren Beitragszeit bei der Pensionsanstalt fällig geworden sind oder unter der Voraussetzung der Versicherung bei diesem Versicherungsträger fällig geworden wären.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. September 1920 in Kraft.

Hanisch m. p.

Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 12. Oktober 1920

143. Stück

Inhalt: (Nr. 458—461.) 458. Gesetz, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain. — 459. Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz). — 460. Vollzugsanweisung über die Hemmung des Trachtenlaufes durch den Krieg. — 461. Vollzugsanweisung, betreffend die Überprüfung der in öffentlichen Apotheken vorgenommenen Täglerung ärztlicher Arzneimittelbeschreibungen.

458.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eigentümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke sind verpflichtet, alle auf ihren Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der von den Grenzregelungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Führung der Staatsgrenzen erforderlich sind, zu dulden, so insbesondere das Betreten ihres Grundes, die Verpflockung und das Schäzen der Grenzeichen. Sie sind ferner zur Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens in der Breite bis zu einem Meter verpflichtet.

(2) Brauchbare Grenzsteine, die im Grenzuge bereits vorhanden sind, können zugleich zur Bezeichnung der neuen Grenze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer Erneuerung oder Verichtigung der Grenzen.

(4) Den Grundeigentümern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

§ 2.

Kommt der Grundeigentümer einem Auftrage der politischen Behörde, der sich auf die Schaffung

und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens bezieht, innerhalb einer ihm bestimmten Frist nicht nach, so ist die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen von der Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

§ 3.

(1) Wer die vom Grenzregelungsausschüsse aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzfähle oder Grenzsteine verfehlt, beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht, wird, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft. Für den Fall der Unentbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden entsprechende drei Monate nicht übersteigende Arreststrafe zu erkennen.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu den im Absatz 1 angeführten Handlungen anstiftet oder Beihilfe leistet.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Interes und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Seitz m. p.

Mayr m. p.

Breisky m. p.

459.

Gesetz vom 1. Oktober 1920 über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter
(Invalidenbeschäftigungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Beschäftigungspflicht.

§ 1.

(1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, ferner Land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.

(2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absatz 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.

(3) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufstellung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absatz 2 und 3).

Begünstigte Personen.

§ 2.

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruchsberechtigten Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert vermindert ist, sind die Vorteile dieses Gesetzes zuzuerkennen (§ 14, Absatz 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu finden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absatz 1 angeführten Gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, müssen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Berechnung der Pflichtzahl.

§ 3.

(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten sowie nach § 4, Absatz 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, dann Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen, soweit deren Zahl nicht 5 vom Hundert aller anrechenbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Vollzugsanweisung besonders geregelt.

(3) Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Berechnung der Pflichtzahl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, berufene industrielle Bezirkskommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

§ 4.

(1) Als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt zählen nur Kriegsbeschädigte, welche allen persönlichen Voraussetzungen (§ 2, Absatz 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entlohnt werden.

(2) Gleich den im Absatz 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absatz 2) auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, ferner Blinde anrechenbar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe beschäftigt sind.

(3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Gesundheitsrücksichten.

§ 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Person ist auf deren Gesundheitszustand

alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu ziehen.

Entlohnung.

§ 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeits- oder Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Kündigung.

§ 7.

(1) Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

Ausgleichstage.

§ 8.

(1) An Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Errichtung einer Ausgleichstage vorgeschrieben werden.

(2) Eine solche Vorschreibung hat für gewisse Betriebsgattungen oder auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder un durchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten Kriegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallsgefährlich oder gesundheitsschädlich wäre.

(3) Ferner ist die Errichtung einer entsprechenden Ausgleichstage vorzuschreiben, wenn und insoweit in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Vorschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 zu unterbleiben, falls die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnach-

weisstellen angesprochen (§ 16, Absatz 3), aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprechung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweisstelle dem Unternehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung sind von der Errichtung einer Ausgleichstage befreit.

Ausmaß der Ausgleichstage.

§ 9.

(1) Die Ausgleichstage wird für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, errichtet und beträgt jährlich ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Taxe durch Vollzugsbestimmung bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstage nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

(3) Gelangt die Ausgleichstage, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthoben wäre (§ 18, Absatz 1 und 2), zur Vorschreibung (§ 8, Absatz 3), so ist die Taxe im Fall eines Verschuldens, namentlich schuldhafter Rechteinhaltung der Pflichtzahl, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen (§ 22) mit einem Aufschlag bis zu 20 vom Hundert des normalen Gages zu verbinden.

(4) Für die Bemessung der Ausgleichstage können durch Vollzugsvorschriften im Rahmen der Absätze 1 bis 3 verbindliche Grundsätze aufgestellt werden (§ 18, Absatz 1).

Verwendung der Ausgleichstage.

§ 10.

(1) Aus den Erträgissen der Ausgleichstage wird beim Staatsamt für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 bezeichneten Personen zu verwenden ist.

(2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugsweise verwendet:

a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absatz 4);

b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen,

und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten;

e) zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung begünstigter Personen und sonstiger Existenzgründungen.

(2) Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Mitwirkung eines Beirates, in welchem außer den organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Wirkungskreis sowie die Zusammensetzung des Beirates wird durch Vollzugsanweisung näher geregelt.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen.

§ 11.

(1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsetzung der Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absatz 2, erlässt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Die Betrautung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absatz 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen erfolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.

(3) Die Befugnis kann von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verband den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsvorschriften nicht entspricht oder die mit der Betrautung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt.

Obsorge für die begünstigten Personen.

§ 12.

(1) Die allgemeine Obsorge für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Personen obliegt den Invalidenentschädigungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen.

(2) Zum Zwecke einer wirklichen Wahrnehmung der mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jeder Invalidenentschädigungskommission ein besonderer Ausschuss (Einstellungsausschuss) gebildet. Diesem Ausschüsse gehören außer dem Vorsitzenden als Mitglieder an:

1. Vertreter der organisierten Invaliden.

2. Vertreter der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer in gleicher Zahl. Betrifft der Verhandlungsgegenstand staatliche Betriebe oder Unternehmungen, so hat an Stelle der Vertreter der Arbeitgeber je ein Vertreter der beteiligten Behörde oder Aufsichtsbehörde zu treten.

3. Ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

4. Ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden.

5. Ein Vertreter der Gewerbeinspektion oder, wenn Angelegenheiten eines der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Betriebes verhandelt werden, ein anderer von den nach § 17, Absatz 1, berufenen Überwachungsorganen.

(3) Sonstige Fachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Im übrigen wird die nähere Zusammensetzung sowie der Wirkungskreis des Einstellungsausschusses, soweit er nicht in diesem Gesetze geregelt ist, durch Vollzugsbestimmungen geregelt.

Einstellungsschein.

§ 13.

Personen, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgesertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der verminderten Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände, wie die Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung u. dgl., vermerkt werden.

Aussertigung des Einstellungsscheines.

§ 14.

(1) Die Aussertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Wohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission vorbehalten wird.

(2) Der Invalidenentschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:

a) die Aussertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absatz 2, bezeichneten Personen;

b) die Aussertigung des Einstellungsscheines an Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absatz 4) gemindert ist;

c) die Verweigerung oder nachträgliche Abberkenning des Einstellungsscheines, wenn die Voraussetzungen fehlen oder später entfallen sind;

d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Aussertigung des Einstellungsscheines.

Arbeits- und Stellenvermittlung.

§ 15.

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweissstellen.

Auskunfts- und Anzeigepflicht.

§ 16.

(1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organen alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenenfalls auch im Betriebsverband, in den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisendes Zeichen zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunfähigkeit des Kriegsbeschädigten, seine Entlohnung und Kündigungsfrist sowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.

(3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage ausfindig machen, sind verpflichtet, die zu vergebenden Posten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweissstellen anzugeben.

Überwachung der Beschäftigung.

§ 17.

(1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbeinspektion, im Bergbau von Beamten der Revierbergämter überwacht. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3).

(2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Personen.

Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstage.

§ 18.

(1) Allgemeine Weisungen über die Entrichtung und Benutzung der Ausgleichstage (§ 8, Absatz 2,

und § 9, Absatz 1 und 4) erteilt das Staatsamt für soziale Verwaltung. Die Vorschriften des § 11, Absatz 1, finden Anwendung.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen in Anlehnung an die Entrichtung oder Benutzung der Ausgleichstage (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen oder von Amts wegen durch die Invalidenentschädigungskommissionen.

(3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstage erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Behörden und Verfahren.

§ 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 3, Absatz 3, sowie nach § 11, Absatz 2 und 3, steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet.

(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1 bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, bezüglichsweise der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft für die Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen Anwendung. Anwendung findet endlich das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§ 20.

(1) Die Entscheidungen der Invalidenentschädigungskommission nach § 14, Absatz 2, und § 18, Absatz 2, werden im Einstellungsausschüsse getroffen.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung erheben.

(3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, seinen Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Verschwiegenheitspflicht der an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe.

§ 21.

Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Übertretungen oder Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden an den Schuldtragenden, sofern die Handlung nicht einer strengereren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Sitz einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absatz 1, vorgesehenen Fonds zugeschürt.

Unterstührende Mitwirkung der Ämter und öffentlichen Anstalten.

§ 23.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes dienenden Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle geniessen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr bedingt befreit.

Zusammentreffen mit anderen Einstellungspflichten.

§ 25.

(2) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.

(2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Errichtung der Ausgleichstage im vollen Ausmaße des § 9, Absatz 1, abgelöst wird.

(3) Nähere Bestimmungen zur Regelung der Einstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigung bleiben der Vollzugsanweisung überlassen.

Vollzugsbestimmung.

§ 26.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirkung und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Seiß m. p.

Mahr m. p.

Hamisch m. p.

460.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 6. Oktober 1920 über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

Auf Grund des § 4, Absatz 2, der **Vollzugsanweisung vom 28. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 347**, wird angeordnet:

§ 1.

Die dreimonatige Frist der §§ 1 und 2 der **Vollzugsanweisung vom 28. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 347**, wird unbeschadet der Vorschrift des § 4, Absatz 1, bis einschließlich 15. April 1921 verlängert.

§ 2.

Diese **Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Koller m. p.

461.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 7. Oktober 1920, betreffend die Überprüfung der in öffentlichen Apotheken vorgenommenen Taxierung ärztlicher Arzneimittelbeschreibungen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In allen öffentlichen Apotheken ist an leicht sichtbarer Stelle folgende deutlich lesbare Aufschrift anzubringen: „Parteien, welche die Überprüfung ärztlicher Beschreibungen von Arzneimitteln hinsichtlich der Richtigkeit der Preisberechnung anstreben, haben die betreffenden Beschreibungen (Rezepte) an das Volksgesundheitsamt im Staatsamte für soziale Verwaltung Wien, I., unter Angabe ihrer Wohnungs-

adresse und Anschluß einer Retourmarke einzufinden. Die bezüglichen Eingaben sind stempelfrei. Die Überprüfung erfolgt kostenlos.“

§ 2.

(1) Das Volksgesundheitsamt im Staatsamte für soziale Verwaltung übernimmt die Überprüfung der von Parteien vorgelegten ärztlichen Beschreibungen von Arzneimitteln, welche in öffentlichen Apotheken verabfolgt wurden, hinsichtlich der Richtigkeit der Preisberechnung nach Maßgabe der Vorschriften der jeweils in Kraft stehenden Arzneitaxe (Privat-
tage).

(2) Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Partei fallweise verständigt werden. Ergibt sich bei der Überprüfung eine Überschreitung der Arzneitaxe, so wird von Amts wegen eingeschritten werden.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hanusch m. p.



Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 12. Oktober 1920

144. Stück

Inhalt: (Nr. 462—466.) 462. Gesetz, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle). — 463. Gesetz, womit Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird (dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz). — 464. Gesetz über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Bevorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind. — 465. Gesetz über die Beitragseistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürger-Schulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920. — 466. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 358, über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaatsbeamtenangestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

462.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, sein Stellvertreter und drei ständige Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten zu der ihnen nach § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, gebührenden Entschädigung eine Teuerungszulage von 1000 K monatlich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Sei's m. p.

Mayr m. p.

463.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird (dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), hat zu lauten:

(1) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird in der Bezugsklasse I mit 315 K
" " " Ia " 298 "
" " " II " 280 "
" " " II a " 263 "
" " " III " 245 "

festgesetzt.

(2) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung